

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Alsomirschmeckts!-Theater“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 28199 Bremen, Donaustraße 102.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell von Theater. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Produktion und Durchführung von Theaterprojekten (Bühnenstücke, Straßentheater, Workshops, Seminare u. ä.) verwirklicht. Ziel des Vereins ist die Schaffung eines Rahmens für die Arbeit von etablierten wie angehenden Künstlern. Theaterschaffenden soll ein Netzwerk geboten werden, dass die Produktion experimenteller Kunst ermöglicht. Theaterinteressierten soll die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an theaterpraktischer Arbeit gegeben werden, deren Form sie selbst bestimmen. Ferner soll ein Forum geschaffen werden, das unabhängigen Bremer Theaterschaffenden die Möglichkeit des kreativen Austauschs sowie Inspiration und Stimulation zur Zusammenarbeit bietet.
- (3) Für Jugendliche und junge Erwachsene sollen über die jeweiligen Veranstaltungen hinaus Möglichkeiten sozial integrativer Projektarbeit geschaffen werden mit einem Schwerpunkt für physische und psychische Selbsterfahrung durch Theater.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied erhält nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche Personen und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der daraufhin über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen zu den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind in der Pflicht

1. die Interessen des Vereins zu vertreten und zum Wohle des Vereins zu handeln,
2. das Vereinseigentum sorgfältig zu pflegen und ggf. zu verwahren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Zur Durchführung der Satzungszwecke kann der Vorstand ggf. Fachkräfte auf Honorarbasis einstellen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand mit Begründung eingereicht werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. der Empfang und die Anhörung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenswarts,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. jede Änderung der Satzung,
5. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
6. die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge über eine einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Die Änderung betrifft ausschließlich die Quote der für die Beantragung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung benötigten Vereinsmitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und hat im Verhinderungsfalle für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Im Falle einer Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem

die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§ 10 Projektarbeit**

(1) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Bildung einer Projektgruppe stellen. Der Antrag muss die Inhalte des Projektes, die voraussichtliche Dauer bzw. terminliche Planung, das Ziel und den Finanzierungsbedarf enthalten. Jedes Projekt ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Eine Ablehnung hat begründet zu sein.

(2) Eine Projektgruppe ist inhaltlich frei von Vereinsweisungen. Bei Bedarf kann sie auf Vereinseigentum zurückgreifen.

(3) Ab einer Gruppenstärke von fünf Personen ist ein Gruppensprecher zu bestimmen.

(4) Das Projekt endet mit dem Erreichen des Projektziels. Es endet auch, wenn die Mitglieder die Projektarbeit vorzeitig beenden. Jedes Projekt kann durch einen auf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in der Mitgliederversammlung basierenden Beschluss beendet werden.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 12 Haftung**

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bremen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Januar 2008 beschlossen und tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen.

Bremen, 05. 01. 2008